

*Gerhard Deimling (Hrsg.), Cesare Beccaria. Die Anfänge moderner Strafrechtspflege in Europa. Kriminalistik Verlag, Heidelberg.*

Der vorliegende Band, Folge einer Ausstellung in der Gesamthochschule Wuppertal nebst begleitender Veranstaltungsreihe, die Beccarias 250. Geburtstag zum Gegenstand hatten, präsentiert auf 223 Seiten elf Beiträge, eingerahmt durch ein Vorwort, eine chronologische Bibliographie über den Helden, sowie ein Personen-, Sach-, Autoren- und ein geographisches Verzeichnis. Eingestreut in den Text sind Abbildungen diverser Exponate, die vermutlich in der Ausstellung zu besichtigen waren. Wem 88DM für diesen Band 100 der Kriminologischen Schriftenreihe nicht zu viel sind, der erwirbt damit ein bemerkenswertes Dokument des intellektuell-politischen Zustandes der Kriminologie in diesem unseren Lande.

Das Verfassen von Jubelbänden ist so beliebt wie problematisch. Liefern sie doch nur allzuoft das Forum für selbsternannte Gralshüter, politische Trittbrettfahrer und andere Experten, die mit Werk und Namen der betreffenden Personen ihre Sache verbinden. Im Fall Beccaria zu erwähnen ist hier die gleichnamige Medaille, die alljährlich von der Deutschen Kriminologischen Gesellschaft (DKG) vergeben wurde. Das breite Spektrum der Preisträger, der derzeitige Bundesverkehrsminister Friedrich Zimmermann wurde damit – vor seinem Ressortwechsel – ebenso geehrt wie die verdienstvolle Arbeit der Strafvollzugsreformer Müller-Dietz und Schüler-Springorum, reflektiert nicht nur die relative Konzeptionslosigkeit der DKG, sondern wirft auch ein bezeichnendes Licht auf die Beliebigkeit, mit der ein Autor und sein Werk posthum gefleddert werden können.

Nun ist es in der Tat mit Beccaria so eine Sache. Sein Gelegenheitswerk über die Verbrechen und Strafen hat in seiner zeitgenössischen Wirkung eine Eigendynamik entwickelt, die der Autor wohl nicht beabsichtigt hatte. Beccaria – ein kriminologischer Ulrich Beck des 18. Jahrhunderts? Hätte er bei Suhrkamp publizieren können, er wäre vermutlich inzwischen in der dritten Auflage und zum Experten der Talkshows geworden. Vielleicht macht auch diese – von Beccaria leider sehr nachlässig genützte Chance zur – Traumkarriere ein Stück der Faszination aus, mit der heute Kriminologen sich seines Werkes bemächtigen. Man stelle sich vor, die Verbreiter von Rezepten für sinkende und steigende Zahlen der Kriminalstatistik würden nicht nur von Evangelischen Akademien, sondern von den Nachfahren der Zarin Katharina, die Beccaria nach St. Petersburg holen wollte, nach Moskau als politische Berater eingeladen. Liest man einige der Beiträge in diesem Sammelband unter dieser Perspektive, ergeben sich interessante Ansatzpunkte für eine Interpretation der spezifischen Art der Aneignung seines Themas durch die Autoren dieses Bandes. Bei diesen handelt es sich, in der Reihenfolge des Auftretens, um Rolf Krumsiek, Hans-Dieter Schwind, zweimal Gerhard Deimling, Wolfgang Naucke, Lothar Reuter, Wilhelm Alff, Bernd Kreutziger, Rolf Steinberg, Andreas Winkelhorst und Günter Kräupl. Krumsiek als Vertreter der Landesregierung und Schwind leiten ein, der amtierende Justizminister mit einem Beitrag über „Beccaria als Vorläufer relativer Straftheorien“, der ehemalige, gleichzeitig Vorsitzender der DKG, unter der Überschrift „Beccaria als Pionier moderner Kriminalpolitik“ und mit dem Hinweis, daß die oben erwähnte Medaille „zumindest im Ausland als Nobelpreis der Kriminalwissenschaften Bedeutung besitzt.“ (S. 7).

Da die zum Abdruck gekommenen Vorträge nicht im Rahmen einer Veranstaltung, sondern – mit Ausnahme der Beiträge aus der DDR von Kräupl und Reuter, die aus einer ähnlichen Veranstaltung in der DDR stammen – während einer zweiwöchigen Vortragsreihe gehalten wurden, sammelt sich viel Redundantes an. Mit Ausnahme des sehr lesenswerten Beitrags von Naucke sind sie meist nach dem gleichen Muster gestrickt. Beccaria war kein systematischer Denker, er stand in der Tradition der Aufklärung, hatte eine vertragstheoretische Perspektive, die sich von der Rousseaus unterscheidet und war ein weit vorausdenkender, wenn auch seiner Zeit verhafteter Autor – dennoch: wir verdanken ihm die theoretischen Grundlagen unseres prima Strafrechts. Einige greifen den historischen Kontext auf: Beccaria und die Diskussion über die Todesstrafe im 18. Jahrhundert in Deutschland (Kreutziger), seine Rezeption in Rußland (Steinberg), bei John Howard (Winkelhorst) oder Voltaire (Alff). Diese eher historischen Beiträge sind materialreich, wenn auch oft stark referierend.

Anders hingegen die systematisch angelegten Beiträge. Aus dem Steinbruch der Werke Beccarias setzen sich deren Autoren, je nach politisch-ideologischer Ausrichtung, das Mosaik ihrer Interpretation zusammen. So liest Kräupl aus Beccarias Werk die Grundzüge einer gegenüber der

Institution des Privateigentums kritischen Kriminologie heraus und diskutiert die Spannung zwischen den empirischen Beobachtungen realen Elends und der abstrakten Argumentationsführung, die ihn positiv von den Strafrechtstheoretikern des deutschen Idealismus abhebe. Hingegen betont Deimling in einem seiner Beiträge „Der gesellschaftskritische Ansatz des Präventionsgedankens im Werke Beccarias“ dessen von ihm diagnostiziertes Insistieren auf die Privatsphäre, in der der Staat mit seinem Regelungsanspruch nichts zu suchen hätte. Dabei gelingen ihm Sätze, mit denen er ganze historische Bibliotheken überflüssig macht: „Die Aufspaltung der staatlichen und sozialen Einheit in eine Vielheit von intermediären Gruppen mit heterogenen Wertssystemen hat sich seit der Aufklärung bis in die Gegenwart weiter fortgesetzt. Die Realisierung der Toleranzforderungen des 18. Jahrhunderts hat allerdings in der von manchen als ‚Postmoderne‘ bezeichneten Gegenwart nach und nach zu einem Zerfall verbindlicher Werte und zu einer ethischen Orientierungslosigkeit geführt, die das Rechts- bzw. Unrechtsbewußtsein der Menschen nachhaltig beeinflussen.“ (S. 175). Solche universalhistorischen Globaldiagnosen werden – in Deimlings anderem Beitrag „Cesare Beccaria: Werk und Wirkung“ – mit Details aus der historischen Klatschspalte kompensiert: Beccaria hatte Konflikte mit dem Vater, heiratete gegen dessen Willen, liebte das Privatleben etc. Leider verbindet sich die ausführliche biographische Schilderung nicht mit theoretisch motivierten Interpretationen.

Dabei ergäben sich – aus dem Werk, seinem historischen Kontext und der Biographie Beccarias – ausreichend Anhaltspunkte für eine kritische und fruchtbare Analyse. Beispielhaft führt dies Naucke in seinem Beitrag „Die Modernisierung des Strafrechts durch Beccaria“ vor. Ausgehend von der nachdenklichen Frage: „Was ist zu feiern aus Anlaß des 250. Geburtstages Beccarias?“ (S. 37), die sich die anderen Autoren in ihrer Feierlichkeit gar nicht erst stellen, zeichnet Naucke ein komplizierteres Bild der Beccariaschen Gedanken, bei dessen Anblick es „nicht sicher (ist), ob sie ohne Einschränkung preiswürdig sind.“ (S. 37). Naucke ersetzt die disziplinhistorischen Mythen von der zunehmenden Humanisierung und normativ gehaltvollen Rationalisierung des staatlichen Strafsystems, als deren „Vater“ Beccaria gepriesen wird, durch eine komplexere Argumentation. Die notfalls von den Beccariaverehrern zugestandenem Einbrüche und Schwierigkeiten ihres Geschichtsmodells sind keine Anomalien, sondern das Werk Beccarias ist die Quelle für beides: „für Humanität und Rationalität wie für Brutalität im Strafrecht. Hat das humane und rationale Strafrecht nach dem Modell Beccarias ungezähmte Brutalitäten in sich, die schon bei geringen Anlässen frei werden können? Ist ‚Modernisierung‘ des Strafrechts durch Beccaria vielleicht das Schaffen folgender Alternative: Milde oder Härte im Strafrecht nach politischem Bedarf?“ (S. 41). Naucke beantwortet diese Fragen probeweise und m.E. überzeugend mit Ja. Die Rationalisierung der Strafen bedeutet in erster Linie Bürokratisierung und Befreiung des Rechts von substantiellen ethischen und moralischen

Orientierungen zugunsten staatlicher Steuerungsansprüche. Die über die Idee der staatlich kontrollierten sozialen Ordnung konzipierte Sozial-schädlichkeit ersetzt die Vorstellung von der Würde des Menschen als Limitierungs- und Definitionskriterium für Verbrechen und ihre Bestrafung. „Humanität als schlichtes wahres Argument, Menschlichkeit ohne strategische Rücksicht als absolute Grenze des Strafens ist bei Beccaria nicht anzutreffen. Es gibt nur ein Argument: Inhumanität des Strafens ist zweckwidrig, ein blasses, leicht bestreitbares Argument.“ (S. 47). Beccaria ist – damit manchen Kriminologen der Gegenwart nicht unähnlich – lediglich der Apologet eines sich historisch durchsetzenden Modernisierungsschubs. Er liefert die Ideologie für das sich entwickelnde moderne Strafrecht. Nauckes Beitrag kann zugleich als kritische Leseanweisung für die anderen Beiträge dienen. Die Orientierung an einer über den zu erreichenden Zweck, nämlich Stabilisierung des Status quo, definierten Rationalität des Strafrechts verbindet die Vertreter jener Kriminologie, die in den Beiträgen dieses Bandes die Pioniertaten Beccarias feiern. Differenzen in den ideologisch-politischen Systemen, denen diese Kriminologen verpflichtet sind, verblassen vor diesem Hintergrund: Sicherheit und Ordnung, von Beccaria in den Rang von theoretischen Leitlinien eines modernen Strafrechts erhoben, sind die Kardinaltugenden, an denen sich die Kriminologie in Ost und West orientiert. Es wirft ein bezeichnendes Licht auf den Zustand dieser Disziplin, daß der einzige theoretisch gehaltvolle kritische Beitrag von einem Strafrechtler verfaßt wurde.

Reinhard Kreissl, München